

## Beschwerdeverfahren im Kleinprojektefonds in der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA

Gegen das Verfahren zur Bewertung und Auswahl eines Projektes kann Beschwerde eingelegt werden. Eine Beschwerde kann eingelegt werden, wenn der Antragsteller die Ansicht vertritt, dass die Bewertung bzw. Projektauswahl nicht mit dem Bewertungsverfahren, welches in den Unterlagen zur Annahme von KPF-Projekten festgelegt ist, konform war. Die Beschwerde kann nicht die während der fachlich-inhaltlichen Prüfung vergebene Punktzahl betreffen.

Das Recht eine Beschwerde einzulegen steht jedem KPF-Antragsteller zu. Der Antragsteller reicht die Beschwerde über den Leadpartner des KPF beim Beschwerdeausschuss ein. Die Beschwerde ist in polnischer und deutscher Sprache einzureichen.

Der Beschwerdeausschuss wird von der Euroregionalen Bewertungskommission (EBK) einberufen. Er besteht aus vier EBK-Vertretern (zwei von der polnischen und zwei von der deutschen Seite). An der Sitzung des Beschwerdeausschusses nehmen – abhängig vom Sitz des Beschwerdeführers – jeweils zwei deutsche und ein polnisches Mitglied teil, wenn der Beschwerdeführer seinen Sitz in Polen hat und jeweils zwei polnische und ein deutsches Mitglied teil, wenn der Beschwerdeführer seinen Sitz in Deutschland hat.

Die rechtsverbindlich unterschriebene Beschwerde muss innerhalb von 7 Werktagen durch den Antragsteller an die E-Mail-Adresse des Leadpartners bzw. seine Postadresse ab dem ersten Werktag nach dem Tag des Eingangs der Information beim Antragsteller über die Entscheidung der EBK zur Projektauswahl eingereicht werden.

Eine nach dem Fristablauf eingereichte Beschwerde wird nicht untersucht.

Die Information darüber, dass die Beschwerde nicht geprüft wird, wird dem Beschwerdeführer durch den Leadpartner binnen 7 Werktagen ab dem ersten Werktag übermittelt, der nach Beschwerdeeingang beim Leadpartner eintritt.

Eine fristgerecht eingereichte Beschwerde wird vom Beschwerdeausschuss innerhalb von maximal 21 Arbeitstagen untersucht. Beschwerden können auch im Umlaufverfahren untersucht und entschieden werden. Bei Stimmgleichheit wird die Beschwerde abgelehnt.

Der Beschwerdeausschuss prüft die Beschwerde ausschließlich im Hinblick auf den vom Antragsteller genannten Bereich, in dem die Verletzung von Verfahren zu Bewertungs- bzw. Auswahlverfahren bei der Bewertung bzw. Auswahl des Projektes aufgetreten ist.

Im Fall einer positiven Entscheidung des Beschwerdeausschusses bezüglich der Bewertung des Projektes wird der Antrag einer erneuten Bewertung im durch den Ausschuss bestimmten Umfang unterzogen. Im Fall einer positiven Entscheidung des Beschwerdeausschusses bezüglich der Auswahl des Projektes wird der Antrag der EBK erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Im Fall einer durch den Beschwerdeausschuss positiv beschiedenen Beschwerde wird das Projekt der EBK in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung vorgelegt bzw. im Umlaufverfahren entschieden.

Eine durch den Beschwerdeausschuss negativ beschiedene Beschwerde erfordert keine Genehmigung der EBK. In einem solchen Fall bleibt die bereits durch die EBK erlassene Entscheidung in Kraft.

Der Leadpartner teilt dem Antragsteller schriftlich das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens innerhalb von 7 Werktagen nach der EBK-Entscheidung mit.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig, bindend für alle Parteien und kann kein Gegenstand von weiteren Beschwerdeverfahren im Rahmen des Programms sein.